

Wärmelieferungsvertrag
Einfamilienhaus

zwischen

PionierWerk Hanau GmbH

gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer
Frau Martina Butz und Herrn Steffen Borgmeier

Leipziger Straße 17

63450 Hanau

- nachfolgend „Lieferant“ genannt -

und

...

...

...

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

für die Liegenschaft: Flurstück **XXXX** im Pioneer Park Hanau

KTR: 39650

Versorgte Liegenschaft: Einfamilienhaus

Präambel

Der Kunde ist Eigentümer der in **Anlage 1** näher bezeichneten Liegenschaft. Der Lieferant ist im Baugebiet Pionierpark in Hanau als Wärmeversorgungsunternehmen tätig. Mit diesem Vertrag beabsichtigt der Kunde, den Wärmebedarf der in **Anlage 1** genannten Liegenschaft über Wärmelieferungen durch den Lieferant zu decken. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gegenstand und Umfang der Versorgung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden für die vorgenannte Liegenschaft Wärme mit einer Heizleistung von **XXX kW** zur Raumheizung und zur Brauchwarmwasserbereitung an der Liefer- und Leistungsgrenze (**Anlage 2**) bereitzustellen. Zeitpunkt der Wärmebereitstellung und somit Lieferbeginn ist die Inbetriebnahme der Kundenanlage (Anlage 6). Für die Warmwasseraufbereitung ist der Kunde zuständig.
2. Der Kunde verpflichtet sich die Wärme für die Dauer dieses Vertrages ausschließlich vom Lieferanten zu beziehen. Eine Eigenversorgung durch den Kunden findet während der Dauer dieses Vertrages nicht statt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Wärme zu der von dem Kunden in der Liegenschaft zu errichtenden Hausübergabestation bis zu der in (**Anlage 2**) bezeichneten Liefer- und Leistungsgrenze zur Verfügung zu stellen.
4. Die Wärme wird ganzjährig vorgehalten. Die Wärmeerzeugungsanlage ist derart konzipiert, dass bei einer Außentemperatur von -15 °C an der Liefer- und Leistungsgrenze in Abhängigkeit der Fahrweise die Vorlauftemperatur mindestens 70 °C beträgt. Die maximale Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt 95 °C. Als Wärmeträger soll Heizwasser (VDI 2035) dienen. Der Betriebsüberdruck beträgt bis zu 5,5 bar. Der an der Übergabestelle (**Anlage 2**) zur Verfügung gestellte Differenzdruck beträgt mindestens 0,2 bar.
5. Sollte der Kunde schuldhaft Wasserverluste an der jeweiligen Übergabestelle verursachen, ist der Kunde verpflichtet, den Ersatzbedarf des Lieferanten auf Nachweis hin zu erstatten.
6. Die Rücklauftemperatur des Heizwassers von 45° darf nicht überschritten werden.

§ 2 Verwendung der Wärme

1. Die Verwendung der Wärme durch den Kunden für andere als in diesem Vertrag benannte Nutzungszwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
2. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie nach den §§ 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV im Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden möglich sind.

§ 3 Kundenanlage

1. Der Kunde verpflichtet sich rechtzeitig vor Beginn der Wärmelieferungen, mindestens 2 Wochen vor dem in § 2 Ziff. 1 genannten Lieferbeginn vor Ort eine Hausübergabestation zu errichten, damit der Lieferant das im Baugebiet Pionierpark in Hanau vorhandene Wärmeversorgungsnetz mit der Hausübergabestation verbinden kann. Dabei ist der Kunde verpflichtet die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Lieferanten, die als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt werden, zu beachten.
2. Der Kunde versichert für die Dauer des Vertrages, dass die sich nach der Liefer- und Leistungsgrenze (**Anlage 2**) befindlichen Wärmeverteilungsanlagen nach dem Stand der Technik betrieben werden und für die Wärmeversorgung der Liegenschaft ausreichend dimensioniert sind.
3. Der Lieferant ist berechtigt, Kontrollen des technischen Zustandes der Kundenanlage durchzuführen. Der Zutritt der Mitarbeiter oder Beauftragten des Lieferanten zu den entsprechenden Räumen auf dem Grundstück und im Gebäude des Kunden muss gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere bei Havarien und Fehlermeldungen. Das Zutrittsrecht gilt auch zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Wärmeliefervertrag, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs 2, AVBFernwärmeV vor.

§ 4 Verbrauchserfassung

1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten Wärmemengenzähler zur Messung der insgesamt von ihr gelieferten Wärme bei den Hausübergabestationen einzubauen. Die diesbezüglichen Kosten hat der Lieferant im Grundpreis berücksichtigt. Ein Messpreis wird durch den Lieferanten nicht erhoben.

§ 5 Preise für Wärmelieferungen

1. Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der als **Anlage 4** beigefügten Preisregelung. Die dort genannten Preise sind Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich deshalb zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
2. Die nach diesem Vertrag dem Lieferanten geschuldeten Entgelte für die Wärmelieferung sind ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Wärmelieferungen von dem Kunden an den Lieferanten zu zahlen. Sollte die Wärmelieferung später als unter § 2 Ziff. 1 S.1 dieses Vertrages bestimmt erfolgen, schuldet der Kunde ab dem in § 2 Ziff. 1 S.1 genannten Zeitpunkt bis zum Einsatz der Wärmelieferung lediglich die Zahlung des sich aus der **Anlage 4** ergebenden Grundpreises.
3. Der Lieferant ist zu einer Erhöhung der nach der Preisregelung (**Anlage 4**) ermittelten Entgelte berechtigt bzw. zu deren Ermäßigung verpflichtet:
 - a. Bei zusätzlichen Be- oder Entlastungen, die dem Lieferanten durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen oder durch hoheitlich begründete Forderungen Dritter entstehen und im Zusammenhang mit der hier geregelten Wärmeversorgung stehen.
 - b. wenn sich Steuern, sonstige öffentliche Abgaben oder die an den Betreiber des der Heizzentrale des Lieferanten unmittelbar vorgelagerten Gasnetzes für den Gasbezug zum Betrieb der Heizzentrale zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung, die sich auf die Kosten des Lieferanten und damit auf die Kosten der Wärmelieferungen auswirken, ändern oder solche eingeführt werden. Unter anderem zählen hierzu beispielsweise Konzessionsabgaben, Bilanzierungsumlagen und Netzentgeltkomponenten.

Die Veränderung gilt von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

4. Der Lieferant ist entsprechend den Preisänderungsformeln gemäß der Preisregelung (Anlage 4) zu einer Erhöhung der Preise berechtigt bzw. zu einer Ermäßigung der Preise verpflichtet.
5. Wird ein Index oder Indexwert, den die Parteien für die Veränderlichkeit der Preise in der Preisregelung (**Anlage 4**) vorgesehen haben, nicht mehr veröffentlicht oder erfolgen die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen, ist der Lieferant berechtigt, den betreffenden Index oder Indexwert durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Indexwert zu ersetzen.

Sollten die bei Vertragsschluss bestehenden Umweltschutzvorschriften verschärft werden oder sollten aufgrund zusätzlicher Auflagen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Entscheidungen, Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich werden, so ist der Lieferant berechtigt, die daraus resultierenden Aufwendungen auf den Wärmepreis umzulegen.

Die Umlegung gilt von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

§ 6 Abrechnung der Wärmelieferung

1. Das Abrechnungsjahr für die Wärmelieferung ist jeweils das Kalenderjahr. Erfolgt die Belieferung erstmals innerhalb eines laufenden Kalenderjahres ist Abrechnungsjahr das verbleibende Rumpfsjahr.
2. Die Messung der gelieferten Wärmemengen erfolgt über Wärmemengenzähler an der jeweiligen Übergabestelle (**Anlage 2**).
3. Die Abrechnung der Wärme erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch. Der Lieferant kann verlangen, dass auf die zu erwartenden Jahreswärmekosten 12-monatige Abschlagszahlungen bis zum 15. Kalendertag eines jeden Monats geleistet werden. Die Jahressabrechnung der gelieferten Wärme erfolgt spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die

Abschlagszahlungen werden vom Lieferanten im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Lieferant teilt dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen schriftlich mit.

4. Für den Fall, dass der Kunde die vertragliche Gegenleistung nicht entrichtet, kann der Lieferant verlangen, dass ihm der Kunde dessen Anspruch gegenüber dem tatsächlichen Letztverbraucher abtritt. Der Lieferant ist zur Annahme des abgetretenen Anspruchs nicht verpflichtet, und ebenfalls nicht verpflichtet, die Abtretung an Erfüllung statt oder erfüllungshalber anzunehmen. Der Lieferant ist vielmehr in diesem Fall berechtigt, wahlweise gegenüber dem Kunden oder dem tatsächlichen Letztverbraucher die Forderung geltend zu machen. Sollte der Kunde selbst doch die Gegenleistung erfüllen, wird ihm der Lieferant die abgetretene Forderung zurückabtreten, damit der Kunde wieder einen Anspruch gegen den tatsächlichen Letztverbraucher hat.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Der Lieferant ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für die restliche Vertragslaufzeit oder für einen vorübergehenden Zeitraum ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte in gleicher Weise Gewähr für eine vertragsgemäße Wärmelieferung bietet.
2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag während der Laufzeit ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, sie auch jedem weiteren Rechtsnachfolger aufzuerlegen.
3. Abweichend von § 32 Abs. 5 der AVBFernwärmeV ergibt sich aus dem Wechsel des Lieferanten kein Recht auf Vertragskündigung, sofern der neue Lieferant in gleicher Weise Gewähr für eine technische und zuverlässige Wärmeversorgung bietet.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV. **(Anlage 5).**
2. In allen anderen Fällen haftet der Lieferant für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruht, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Lieferanten verursacht wurden, haftet der Lieferant, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

§ 9 Datenschutz

Der Lieferant erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die für die Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/2017 vom 27. 4. 2016 („Datenschutzgrundverordnung“) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht, es sei denn, dass die Weitergabe zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Der Kunde stimmt dieser Verfahrensweise ausdrücklich zu.

§ 10 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 10 Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Wärmebereitstellung für die hier durch den Lieferanten zu versorgende Liegenschaft.
2. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so gilt jeweils eine Verlängerung um weitere 5 Jahre als stillschweigend vereinbart.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollte in diesem Vertrag eine Regelung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende

Regelung zu ersetzen. S. 1 gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Die Regelungen des §§ 139 BGB finden auf das vorliegende Vertragsgerätes keine Anwendung.

2. Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht worden war, oder erweisen sich Bestimmung dieses Vertrages für den Vertragspartner - bezogen auf diesem Vertrag - als unzumutbar, soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für das Schriftformerfordernis und seine Änderung selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Soweit die Parteien vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen haben, gelten für was Vertragsgerätes der Parteien ergänzen die Regelungen in der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
5. Alle Anlagen, auf die dieser Vertrag Bezug nimmt, sind Vertragsbestandteil

Anlagen:

Anlage 1: Liegenschaft des Kunden

Anlage 2: Liefer- und Leistungsgrenze

Anlage 3: TAB PionierWerk

Anlage 4: Preisregelung

Anlage 5: Text AVBFernwärmeV

Anlage 6: Antrag für Inbetriebnahme

Hanau, den _____
PionierWerk Hanau GmbH
Leipziger Str. 17
63450 Hanau

_____, den _____

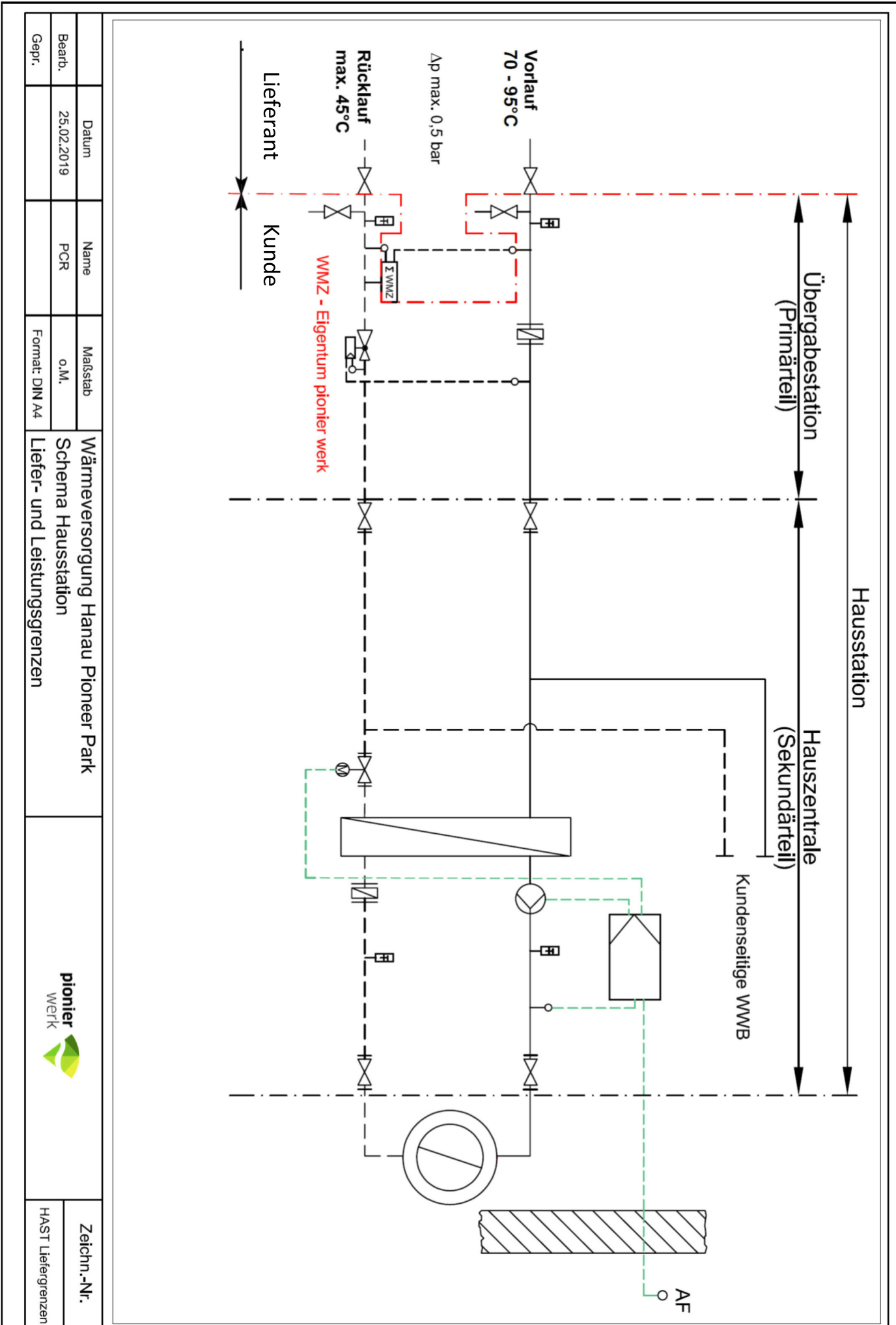
Andrea Lissi

Steffen Borgmeier
Geschäftsführung

Andrea Lissi
Vertriebsassistentz

Kunde

ANLAGE 1 – LIEGENSCHAFT DES KUNDEN



Technische Anschlussbedingungen (TAB)

GETEC

Nahwärmenetz „Hanau-Pioneer Park“

Stand: 22.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Anmeldeverfahren
3. Nahwärme-Hausanschluss
4. Hausstation
5. Warmwasserbereitung
6. Technische Daten Nahwärmenetz „Hanau-Pioneer Park“

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) einschließlich der zugehörigen Anlagen gelten für die Planung und den Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen, die an das Nahwärmenetz „Hanau Pioneer Park“ der PionierWerk GmbH (PW) angeschlossen werden. Sie gelten in der vorliegenden Form, Änderungen und Ergänzungen der TAB gibt die PW in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den Anschlussnehmern bzw. Kunden und der PW.

2. Anmeldeverfahren

Die Herstellung des Nahwärme-Hausanschlusses (NW-HA) und die spätere Inbetriebnahme (IBN) der Hausstation sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der entsprechenden Formulare wie folgt zu beantragen:

Spätestens 8 Wochen vor Baubeginn:

- Antrag Netzanschluss HNG (Anlage 1)
- Anschlussobjekt (Anlage 3)

Spätestens 3 Wochen vor gewünschter IBN:

- Antrag zur Inbetriebnahme (Anlage 2)

Sofern die Leistungen nach Punkt 3/4 nicht gegeben sind und PW dies nicht schriftlich mind. eine Woche vor dem vereinbarten Ausführungsbeginn angezeigt wurde, entstehen Kosten, die gegenüber dem Anschlussnehmer geltend gemacht werden.

3. Nahwärme-Hausanschluss

Hausanschlussraum

Der Anschlussnehmer stellt einen Hausanschlussraum (HAR) im Kellergeschoss an der Gebäudeaußenseite in Ausrichtung zu den Hauptversorgungsleitungen zur Verfügung. Im HAR erfolgt die direkte Einführung des NW-HA aus dem Erdreich. In diesem ist ebenfalls die Hausstation zu platzieren. Als Planungsgrundlage dient die DIN 18012. Eine alternative Hauseinführung über einen Einführungsschacht oder eine Durchführung durch die Bodenplatte ist mit PW abzustimmen.

Der Raum muss zur Rohrleitungseinführung trocken, verschließbar und gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter der PW zugänglich sein. Der Zugang muss insbesondere nach erfolgter IBN der Hausstation rund um die Uhr und an Wochenenden sichergestellt werden. Im Bedarfsfall ist ein Doppelschließsystem oder ein Schlüsseltresor vorzusehen. In Einfamilienhäusern oder ähnlichem ist der Zugang mindestens einmal pro Jahr und ohne Angabe von Gründen sicherzustellen.

Für eine ausreichende, ständige Belüftung ins Freie ist zu sorgen, eine Raumtemperatur von 30°C darf nicht überschritten werden. Der HAR sollte nicht unter Schlafräumen oder sonstigen gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet werden. Die Türen müssen im Lichten mind. 1m breit und 2m hoch sein. Abweichende Türmaße in EFH sind zulässig. In MFH muss der Raum als „Hausanschlussraum“ o.ä. gekennzeichnet sein, gleiches gilt für die Zuwegung zum Hausanschlussraum. Die Bedien- und Arbeitsfläche sollte eine Mindestdtiefe von 1,2m haben und ist jederzeit freizuhalten.

Der Potentialausgleich und die elektrische Installation sind nach VDE 0100 für Nassräume auszuführen. Es ist weiterhin eine ständig wirksame Entwässerung gemäß DIN 1986-100 bzw. DIN EN 12056 (bevorzugt Bodenabläufe) erforderlich. Eine Kaltwasserzapfstelle ist vorzusehen. Abweichungen sind in EFH zulässig. PW installiert ggf. Messeinrichtungen für die Leckageüberwachung und den Betrieb sowie die Auslesung der Zähleinrichtungen. Dafür sind ein entsprechender Platz an der Innenwand im Bereich der Hauseinführung sowie ggf. ein freier Abgang in der Elektro-Unterverteilung der Haustechnik zur Verfügung zu stellen.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die Festlegung des nächstgelegenen Anschlusspunktes der HA-Leitung am NW-Netz erfolgt nach Antragstellung durch PW. Sofern die HA-Leitungen im Rahmen der Erschließung auf das Grundstück vorgestreckt wurden, erfolgt der Anschluss am Vorstrecker, andernfalls wird an der Verteilleitung angeschlossen.

Bauseitige Leistungen (durch Anschlussnehmer zu erbringen)

- alle Tiefbauleistungen gemäß DIN 4124 zur Herstellung des Rohrgrabens vom HAR bis zur NW-Hauptleitung, bzw. zur vorgestreckten HA-Leitung
- Einsanden der Leitungen, Verlegung des beigestellten Trassenwarnbandes, Verdichtung des Bodens und die Oberflächenwiederherstellung
- Baustromanschluss (400V, 16A) sowie entsprechende Beleuchtung im HAR während der Bauphase
- Fachgerechte Stromversorgung mit entsprechender Absicherung und Potentialausgleich, fertig verdrahtet zur IBN

- Baufreiheit im Innen- und Außenbereich im Montagezeitraum, der Montagezeitraum wird zwischen der PionierWerk Hanau GmbH „PW“ und dem Anschlussnehmer „AN“ gesondert abgestimmt
- Kernbohrungen für die Hauseinführung von Rohren und Kabeln nach Vorgabe PW
- gegebenenfalls erforderliche Abdichtung und Nachisolierung der Außen- und Innenwände des Gebäudes sowie Brandschottungen
- Fachgerechte Verbindung der primärseitigen Heizungsleitungen (Vorlauf / Rücklauf) zwischen Übergabestation und NW-HA, in C-Stahl, geschweißt bis an die vorhandenen Absperrarmaturen (PN 25) mit Schweißende, max. 5m Trassenlänge inkl. Isolierung in Miwo + Blechmantel 100% nach EnEV (Bei Übergabestationen < 50 KW ist die Ausführung mittels Presssystem in Schwarz-Stahl, C-Stahl und Edelstahl sowie ein PVC-Mantel oder alukaschierte MiWo zulässig)
- Lieferung und Montage der Hausstation gemäß Anlage 4, Schema HAST, inkl. eines Außentemperaturfühlers nach Vorgabe des Stationslieferanten

Ein absteckungsfähiger Trassenplan wird von PW beigestellt. Der Rohrleitungsbau bis in den HAR, die Montage der entsprechenden Ringraumdichtungen und Absperrarmaturen im Vorlauf / Rücklauf erfolgt durch PW.

Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen beidseitig innerhalb eines zwei Meter breiten Schutzstreifens nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

Die Hausanschlussleitungen sind mit einer maximalen Überdeckung von 0,6 bis 0,8m, bezogen auf die geplante GOK, ins Gebäude einzuführen. Bei Minderüberdeckungen während der Bauphase sind die Leitungen zusätzlich zu schützen.

4. Hausstation

Die Hausstation ist für den indirekten Anschluss zu konzipieren. Die Auslegung und Ausstattung der Hausstationen erfolgt gemäß den Vorgaben der PW unter Berücksichtigung der vorzuhaltenden Wärmeleistung, des max. Volumenstroms und der Netzparameter. Die Anordnung der Anlagenteile ist in Anlage 4, Schema HAST dargestellt. Vor Ausführung der Arbeiten ist PW die Stationsauslegung und ein Hydraulikschema zur Abstimmung vorzulegen.

Zugelassene Stationslieferanten:

- Danfoss, PEWO Energietechnik, Yados GmbH
oder gleichwertig

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Arbeiten am primären Teil der Hausstation / NW-Hausanschluss von einem entsprechend qualifizierten Fachbetrieb mit gültiger DVGW-Zertifizierung nach GW 301/ G2 oder AGFW-Zertifizierung nach FW 601 ausführen zu lassen. Bei Presssystemen gelten die entsprechenden Normen.

Die IBN der Hausstation darf nur in Anwesenheit eines Vertreters der PW, des kundenseitigen Installationsunternehmens sowie eines technischen Vertreters des Stationsherstellers erfolgen. Die IBN erfolgt nur nach entsprechender Anmeldung und mit erfolgreicher Abnahme. Eine IBN über Baustromverteiler und „fliegende Leitungen“ ist nicht zulässig. Betriebsanleitungen, Hinweisschilder und ein Hydraulikschema der Hausstation sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Druckprobe

Vor der IBN ist die Druckfestigkeit und die Dichtigkeit vom Anlagenersteller zu bescheinigen.

Schalthandlungen

Jegliche Schalthandlungen am Primärteil der Hausstation und an Hausanschlussleitungen innerhalb sowie außerhalb von Gebäuden erfolgen ausschließlich durch die PW.

Wärmemengenzähler

Wärmemengenzähler (WMZ) für die Hausübergabestationen werden durch die PW ausgelegt und beigestellt. Beruhigungsstrecken von mind. $3 \times DN$ sind vor sowie nach dem Zähler zu realisieren. WMZ für die Warmwasserbereitung werden nicht beigestellt. Zur Auslegung des entsprechenden Passstücks der Hausstation ist durch den Anschlussnehmer eine Passstückanfrage an PW zu richten. Der Einbau der WMZ-Temperaturfühler erfolgt bis DN 25 / qp 6 als Direktfühler im Kugelhahn mit Fühleraufnahme (Fabrikat Wesa 712) . Bei WMZ > qp 10 kommen Kopffühler zum Einbau in Tauchhülsen zum Einsatz, für welche 1/2" Muffen vorgesehen werden müssen.

Wärmeträger / Wärmetauscher

Der Wärmeträger im Nahwärmenetz ist aufbereitetes Heizungswasser nach VDI 2035 und kann zu Ortungszwecken grün eingefärbt sein. Das Heizungswasser darf der Anlage nicht entnommen werden, eine Befüllung der Kundenanlage ist nicht gestattet. Der gesamte Primärteil der Hausstation wird bei der IBN durch die PW im Beisein des zuständigen Installateurs der Hausstation mit Netzwasser gefüllt. Die dabei erforderliche Entlüftung sowie eine Spülung der gesamten Primärseite der Hausstation erfolgt durch den zuständigen Installateur der Hausstation. Eine Spülung der Nahwärmeleitungen wird vor Anschluss der Station dringend empfohlen, um eine Verunreinigung der Station zu verhindern.

Der Wärmetauscher ist hinsichtlich der Grädigkeit auf eine Temp.-Differenz von 2 K zwischen sekundärseitigen und primärseitigen Rücklauf auszulegen. Es sind Edelstahlwärmetauscher zu verwenden. Kupfergelötete Verbindungen der Wärmetauscher sind zulässig.

Sicherheitstechnische Ausrüstung / Regelorgane

Es gilt die DIN 4747-1 „Fernwärmeanlagen – Sicherheitstechnische Ausrüstung von Unterstationen, Hausstationen und Hausanlagen zum Anschluss an Heizungswasser-Fernwärmenetze“, eine Temperaturabsicherung ist vorzusehen.

Primärseitig ist ein kombinierter, einstellbarer Differenzdruckregler mit Volumenstrombegrenzer vorzusehen. Dieser ist auf einen maximalen Differenzdruck von 500 mbar bei Bereitstellung der Anschlussleistung unter Beachtung der Grädigkeit von $dT=25k$ (70/45) auszulegen. Für das Temperatur-Regelventil ist eine ausreichende Ventilautorität zu berücksichtigen.

Rücklauftemperaturbegrenzung

Die primärseitige Rücklauftemperatur ist heizungsseitig auf maximal 45°C zu begrenzen. Dies ist durch Auslegung, Aufbau und Betriebsweise der Hausstation zu gewährleisten. Der entsprechende Rücklauftemperaturfühler ist so zu positionieren, dass er stets vom heizungsseitigen Umlaufwasser umspült wird.

5. Warmwasserbereitung

Der Einsatz von Warmwasserbereitungen hat unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, insbesondere zum Legionellenschutz, gemäß DIN 1988, Teil 4 zu erfolgen. Der Anschluss ist gemäß Anlage 4, Schema Hausstation auszuführen. Zugelassen sind Speicherladesysteme (SLS) oder Durchflusssysteme. Ein Ladevorgang (SLS) ist so zu gestalten, dass die Raumwärmeversorgung möglichst wenig beeinträchtigt wird. Speichersysteme mit innenliegender Heizspirale sind nicht zulässig.

Die Warmwasserbereitung ist primärseitig auf 70/25 auszulegen, sodass die primäre Rücklauftemperatur während eines Zapfvorgangs (Entnahme Warmwasser) auf maximal 25°C begrenzt wird. Im Zirkulationsbetrieb ist auf Grund der geringen Heizwassermengen eine höhere Rücklauftemperatur zulässig. Eine Volumenstrombegrenzung auf die wegen Zirkulationsverlusten zur Nacherhitzung notwendige Wassermenge ist durch ein Regelventil zu gewährleisten. Der maximal zur Verfügung stehende Differenzdruck für die Warmwasserbereitung beträgt 500 mbar entsprechend der Einstellung des Differenzdruckreglers. Das Ventil muss mit einer Notstellfunktion (stromlos geschlossen) ausgerüstet sein, um im Falle eines Stromausfalles Verbrühungen zu vermeiden und kein Vorlaufwasser unkontrolliert in den Rücklauf gelangen zu lassen. Zudem muss auf der Sekundärseite des Wärmetauschers bzw. im Warmwasserausgang, ein Sicherheitstemperaturwächter installiert werden, der ebenfalls auf das Regelventil einwirkt.

6. Technische Daten Nahwärmenetz „Hanau-Pioneer Park“

Das Nahwärmenetz wird als Zweileiternetz aus der örtlichen Energiezentrale gespeist und differenzdruck- sowie temperaturgeregelt betrieben.

Vorlauftemperatur

Es wird primärseitig ganzjährig eine minimale Vorlauftemperatur von 70°C an der Übergabestelle geliefert. Die maximale Vorlauftemperatur kann primärseitig ganzjährig bis zu 95°C betragen.

Rücklauftemperatur

Die primärseitige Rücklauftemperatur ist heizungsseitig auf maximal 45°C zu begrenzen. Beim Einsatz einer WWB beachten Sie bitte die zusätzlichen Beschränkungen aus Punkt 5.

Druck

Der maximale Druck im Nahwärmenetz (primär) beträgt 5,5 bar Ü. Das NW-Netz und die HA-Armaturen sind in der Druckstufe PN 25 ausgeführt. Die Auslegung von Hausstation und WWB hat mindestens in PN 6 zu erfolgen. Netzseitig steht an der Hausstation ein Differenzdruck von mindestens 500 mbar und maximal 3.000 mbar zur Verfügung.

Antrag Netzanschluss



Hanau Netz GmbH
 NG2-NV
 Leipziger Straße 17
 63450 Hanau

Herstellung Verstärkung Demontage Umlegung

Lagebeschreibung

 Straße/Hausnummer Flur/Flurstück

 PLZ/Ort Gemarkung

Sparte Strom Trinkwasser Erdgas Wärme

Anschlussvariante Wandeinbaukasten (Strom) Wasserschacht/Gasschrank (ab 20m vorgeschrieben)
 Hausanschlusssäule (Strom) Zähleranschlussäule

Anschlussnehmer

Grundstückseigentümer

Planer

 Name Name Name

 Vorname Vorname Vorname

 Straße/Hausnummer Straße/Hausnummer Straße/Hausnummer

 PLZ Ort PLZ Ort PLZ Ort

 Telefon/Telefax Telefon/Telefax Telefon/Telefax

Nutzungsart

Wohnhaus Gewerbe öffentliche Einrichtung

Wohn- u. Geschäftshaus Sonstiges: _____

Anzahl der Wohneinheiten _____ Brutto-Geschossfläche in m² _____

Art des Gewerbes / öffentlichen Einrichtung (Werkstatt, Hotel, KITA etc.): _____

Strom	Trinkwasser	Erdgas	Wärme
Haushalt allg. Bedarf _____ kW	Haushalt allg. Bedarf _____ m ³ /h	Kochen _____ kW	Heizung _____ kW
Durchlauferhitzer _____ kW	Löschwasser _____ m ³ /h	Heizung/Warmwasser _____ kW	Warmwasser _____ kW
Direktheizung _____ kW	Hydranten _____ m ³ /h	Prozessgas _____ kW	Heizkreise _____ Stck.
Motoren / Aufzüge _____ kW	Sprinkler _____ m ³ /h	Gesamt _____ kW	Gesamt _____ kW
Ladesäule _____ kW	Gesamt _____ m ³ /h		
Wärmepumpe _____ kW			
Gesamt _____ kW			
Gleichzeitigkeit _____ %			
Angemeldete Leistung _____ kW			

Werden die Erdarbeiten ab der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude in Eigenleistung erbracht? ja nein

Beschreibung zum Aufbau der Kelleraußenwand mit Dämmung und Beschichtungen siehe Seite 2.

Der Anschlussnehmer bestätigt, dass die oben gemachten Angaben richtig sind, da diese Querschnitte und Art der Netzanschlüsse bestimmen. Der Grundstückseigentümer erklärt zusätzlich, dass er mit der Benutzung seines Grundstücks zum Zwecke der Verlegung der Versorgungsleitungen/Netzanschlussleitungen einverstanden ist. Die Hanau Netz GmbH ist berechtigt, die für die Angebotserstellung erforderlichen personenbezogenen Daten zu speichern und weiterzuleiten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

**Bitte senden Sie einen amtlichen Lageplan 1:500, einen Kellergrundriss mit der gewünschten Leitungsführung, Gebäudeschnitt und die erste Seite der Baugenehmigung als Kopie mit.
 Nur vollständig eingereichte Unterlagen können bearbeitet werden.**

Seite 2 zum Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses

- Informationen, der Hanau Netz GmbH zur Auswahl der Bauteile je nach Wandausführung und örtlichen Gegebenheiten dringend benötigt
- Vom Anschlussnehmer/Eigentümer anzugeben!
- **Hinweis:** Gemäß VP 601 ist die Hauseinführung gas- und wasserdicht herzustellen. Des Weiteren darf kein KG-Rohr oder Kabuflexrohr verwendet werden.

Örtliche Gegebenheiten: Bodenfeuchte, nicht stauendes Sickerwasser (Drainage)
 drückendes Wasser, aufstauendes Sickerwasser

Gebäude: unterkellert nicht unterkellert
→ Mehrspartenhauseinführung → Gebäudeeinführung durch Bodenplatte - „FUBO“

Kellerwand: Wanddicke: _____ cm

- Stahlbeton Wasserundurchlässiger Beton „weiße Wanne“
 Doppelwand (Halbfertigteil) Doppelwand, WU-Beton (Halbfertigteil)
- Mauerwerk
 Andere: _____

Abdichtung (nach DIN 18533, W1.E - W2.E)

- Bitumenkaltselfklebbahn (z. B. PCI Pecithene) - DIN 18533-W1.2-W
 kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung „PMBC“ - DIN 18533-W1.2-W
 kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung „PMBC“ - DIN 18533-W2.1.E bis 3m
 Bitumenabdichtungsbahn - DIN 18533-W2.2.E
 Andere: _____

Wanddurchdringung: Einbau Futterrohr im Zuge der Kellererrichtung bauseits
 Kernlochbohrung nachträglich: bauseits durch Hanau Netz GmbH nur bei Stahlbeton

Sollten sich die Angaben des Anschlussnehmers als fehlerhaft und/oder unvollständig erweisen, hat der Anschlussnehmer die entstehenden Mehrkosten zu tragen, um die Anforderungen einer funktionierenden Gebäudeeinführung erfüllen zu können. Hanau Netz GmbH übernimmt im Falle unvollständiger oder fehlerhafter Angaben keine Haftung für daraus resultierende Schäden, es sei denn, Hanau Netz GmbH kann ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden. Sollte sich nach der Abnahme der Leistung herausstellen, dass die Gebäudeeinführung aufgrund einer unvollständigen oder fehlerhaften Angabe des Anschlussnehmers mit einem Mangel behaftet ist und hätte von Hanau Netz GmbH diese unvollständige oder fehlerhafte Angabe auch beim Einbau der Gebäudeeinführung nicht erkannt werden können, sind etwaige Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.


Hinweis: Der Antragssteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er mit den Datenschutzbestimmungen der Hanau Netz GmbH einverstanden ist.

Ort/Datum


Unterschrift
Anschlussnehmer

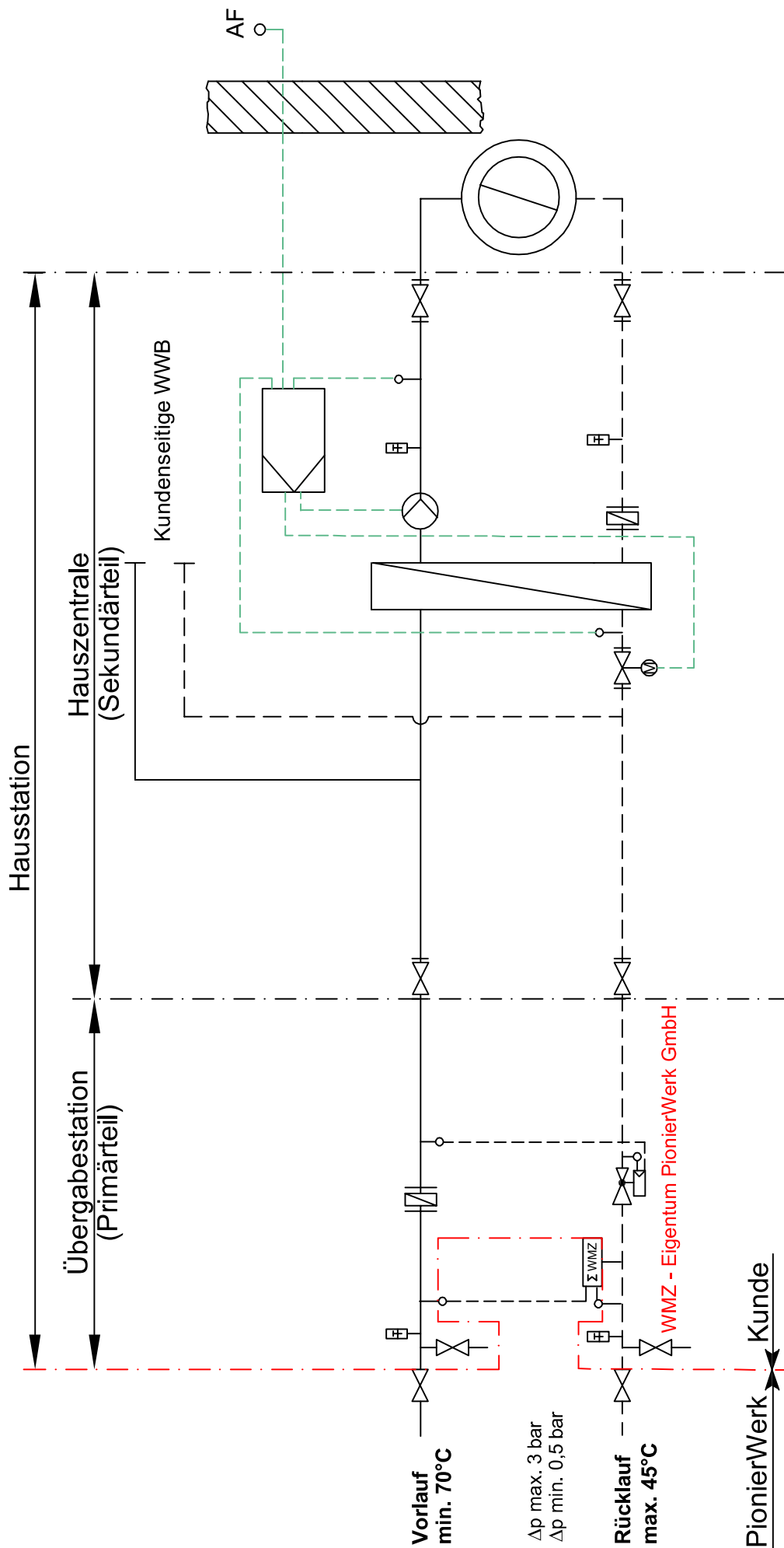
Ort/Datum

Unterschrift
Grundstückseigentümer

	Antrag zur Inbetriebnahme (gem. AVB FernwärmeV §13 Abs. 2)	Anlage 2
Nahwärmenetz Hanau - Pioneer Park	Standort der Übergabestation: _____ Straße, Hausnummer, Flurstück	
PionierWerk Hanau GmbH Leipziger Straße 17 63450 Hanau Per Mail an: info@kuhn-planungsbuero.de Tel. +49 171 5362008	Organisationseinheit: _____ Sachbearbeiter, Telefon	
	Vertragspartner, (Anschlussnehmer): _____ Name, Anschrift, Telefon	
	Antragsteller (vom Kunden beauftragt) _____ Name, Anschrift, Telefon	
Der Antrag auf Inbetriebnahme ist mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen!		
Hiermit stelle(n) ich/wir den Antrag, die Kundenanlage _____ zum _____ in Betrieb zu setzen. Datum		
Die Kundenanlage entspricht den TAB und der Anlage 2 „Anschlussobjekt“ vom _____ Datum Die Druckprobe und die Spülung werden gemäß TAB am _____erfolgen. Datum		
Installateur: _____ Datum Stempel Unterschrift		
Protokoll über Inbetriebsetzung		
<input type="checkbox"/> Druckprobe und die Spülung bestätigt <input type="checkbox"/> Spannungsversorgung fachgerecht hergestellt, inkl. Potentialausgleich <input type="checkbox"/> Hausstation fachgerecht montiert inkl. NW-Anschluss und Isolierung <input type="checkbox"/> IBN der Station durch Stationslieferanten erfolgt, Einweisung des Kunden hat stattgefunden <input type="checkbox"/> WMZ wurde fachgerecht montiert, angeschlossen und Zählerstand protokolliert <input type="checkbox"/> HA-Raum entspricht den TAB, Zugänglichkeit wurde geklärt Bei der Inbetriebnahme festgestellt Mängel:		
Die Inbetriebnahme wurde durchgeführt _____ Datum Die Inbetriebnahme konnte nicht erfolgen _____ Grund Die erneute Inbetriebnahme wird erfolgen _____ Datum Die erneute Inbetriebnahme wird beantragt wegen umfangreicher Mängel* _____ Datum		
Installateur: _____ (Datum, Stempel, Unterschrift)	Versorger: _____ (Datum, Stempel, Unterschrift)	

Anlage 3 Technische Anschlussbedingungen TAB

	<h2 style="margin:0;">Anschlussobjekt</h2> <hr style="width:80%; margin: 5px auto;"/>	<p>Anlage 3</p>			
<p>1. Angaben zur Heizungsanlage:</p> <p>Art der Fernwärmeübergabe: direkt <input type="checkbox"/> nur im Bestand indirekt <input type="checkbox"/></p> <p>Hausanschluss mit Warmwasserbereitung: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Gesamt-/ Verrechnungsleistung: _____ KW ab INB _____ KW späterer Endausbau</p> <p>Anzahl der Heizkreise (ohne WWB): _____ Stk. geregelt _____ Stk. vorgeregelt</p>					
	Q _{HK,1} (KW)	T _v (°C)	T _R (°C)	Δ p (bar)	Betriebsart gleitend / konstant
Heizkreis 1					<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Heizkreis 2					<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Heizkreis 3					<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<p>zulässige Temp.: t_{v,max, zul} = _____ °C</p> <p>zulässiger Druck: p_{zul} = _____ bar</p> <p>Abblasedruck Sicherheitsventil: p_{SV} = _____ bar</p> <p>Statische Höhe Heizungsanlage: h = _____ m</p> <p>Wasserinhalt Heizungsanlage: V_{HA} = _____ L</p>					
<p>2. Beheizte Nettowohnfläche:</p> <p style="text-align: center;">_____ m²</p>					
<p>3. Angaben zur Warmwasserbereitung:</p> <p>Parallelbetrieb zur Heizung: <input type="checkbox"/> Speichersystem <input type="checkbox"/></p> <p>Vorrangschaltung zur Raumheizung: <input type="checkbox"/> Speicherladesystem <input type="checkbox"/> Durchflusssystem <input type="checkbox"/></p> <p>Wärmebedarf: Q_{wwb} _____ KW</p> <p>KW-Temperatur: t_{KW} _____ °C</p> <p>Warmwassertemperatur: t_{WW} _____ °C</p> <p>Druck des KW-Netzes: P_{KW} _____ bar</p> <p>Speicherkapazität (nach DIN 4708): V_{SP} _____ L</p> <p>Leistungszahl: NL _____</p> <p>Geforderte Aufheizzeit: t _____ h</p>					
<p>4. Gewünschter Versorgungsbeginn:</p> <p style="text-align: center;">_____</p>					
<p>Benötigte Unterlagen: Lageplan (inkl. Höhenbezug) Kellergrundriss mit gekennzeichnetem Hausanschlussraum und Vermaßung der Hauseinführung Name, Anschrift und Telefonnummer des zukünftigen Vertragspartners Hydraulikschema der kundenseitigen Anlage / Wärmebedarfsberechnung</p>					
<p>5. Bestätigung des Kunden/ Planers:</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Datum, Stempel, Unterschrift)</p>			<p>6. Bitte per Fax oder Mail zurück an:</p>		



Anlage 4 Technische Anschlussbedingungen TAB

Bearb.	Datum	Name	Maßstab	Wärmeversorgung Hanau Pioneer Park		Zeichn.-Nr.
	16.08.2019	PCR	o.M.	Schema Hausstation		
Gepr.			Format: DIN A4	Liefer- und Leistungsgrenzen		



PREISREGELUNG zum 01.04.2023
für die Lieferung von Wärme
der PionierWerk Hanau GmbH
für das Quartier „Pioneer-Park“ in Hanau.

1. Basispreise

1.1 Jahresgrundpreis (GP₀)

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung (dokumentiert durch eine vom Kunden gegengezeichnete Inbetriebnahmemeldung), bzw. ab dem im Wärmelieferungsvertrag genannten Zeitpunkt, zu zahlen.

Für Mehrfamilienhäuser, Schule und Gewerbeimmobilien wird die zur Beheizung der Gebäude bestellte Heizleistung gemäß Wärmeliefervertrag §2 Absatz 1 mit dem in der folgenden Tabelle bezifferten Preis multipliziert und bildet somit den GP₀.

	GP	
	o. MwSt.	m. 7% MwSt.
Reihenhaus Doppelhaushälfte Einfamilienhaus	957,82 €/Jahr	1024,87 €/Jahr
Mehrfamilienhaus Schule + Gewerbe	156,78 €/kW	167,75 €/kW

(Preisstand 01.04.2023)

Der Jahresgrundpreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,54 + 0,29 \times \frac{L}{L_0} + 0,07 \times \frac{I}{I_0} + 0,10 \times \frac{N_L}{N_{L0}} \right)$$

1.2. Arbeitspreis (AP₀)

Arbeitspreis für den an der Wärmeübergabestelle gemessenen Verbrauch (Preisstand: 2018).

AP₀ Basiswert 2. Quartal 2018 = 4,562 Cent/kWh o. MwSt.

Der Arbeitspreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$AP = AP_0 \times \left(0,48 \times \frac{\text{Gas}}{\text{Gas}_0} + 0,48 \times \frac{\text{ESU}}{\text{ESU}_0} + 0,04 \times \frac{S}{S_0} \right) + \text{CO}_2$$

AP Preisstand zum 1. April 2023 = 12,74 Cent/kWh o. MwSt.
= **13,63 Cent/kWh m. 7 % MwSt.**

2. Preisänderungen

Die Preisänderungen erfolgen zu jedem 01. April eines Jahres.

2.1 In den Preisänderungsformeln bedeuten:

- GP, AP** neue Preise, nach Anwendung der Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 1.1.1 und 1.2.1
- GP₀, AP₀** Basispreise, gemäß Ziffer 1.1 und 1.2

Lohnindex [L]

- L** Lohnindex gebildet aus dem Mittelwert aus vier Quartalswerten (1. Quartal bis 4. Quartal des vorherigen Jahres der Preisanpassung). Lange Reihen Verdienste und Arbeitskosten, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3, Tabelle 1.1.1 Deutschland, lfd. Nr. D/35 „Energieversorgung“, (Basisjahr 2015=100), abrufbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/>

Lohnindex Ø (Q1 2022 bis Q4 2022) = **103,5**

- L₀** Basiswert Ø (Q1 2017 bis Q4 2017) = **93,4**

Investitionsgüterindex [I]

- I** Investitionsgüterindex gebildet aus dem Mittelwert von zwölf Monatswerten (Januar bis Dezember des vorherigen Jahres der Preisanpassung). Lange Reihen Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Tabelle Zusammenfassungen, lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Basisjahr 2015=100), abrufbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihen.html>

Investitionsgüterindex Ø (Januar 2022-Dezember 2022) = **115,4**

- I₀** Basiswert Ø (Januar 2017-Dezember 2017) = **101,8**

Leistungskosten Netznutzung Gas [NL]

- N_L** Veröffentlichter Sockelbetrag in € für die Leistung Netznutzung Gas ohne MwSt. des örtlichen Gasnetzbetreibers für den Erdgasbezug im Abrechnungsjahr. Der Basiswert **N_{L0}** entspricht einer fiktiven Gaskesselanlage zur Wärmeerzeugung mit einer dem Versorgungsgebiet im Endausbau entsprechenden Abnahmestruktur, Spitzenleistung 8.800 kW für die Verbrauchsstelle „Pionier-Park“ in 63457 Hanau. Netzzugangsentgelte für die Leistung gemäß Preisblatt Gas der Hanau Netz GmbH für den Netzzugang zu Ausspeisepunkten mit Lastgangmessung. Der Sockelbetrag [SB_p] ergibt sich aus der Zuordnung der Leistung zur jeweiligen Gruppe. Die Zuordnung erfolgt über die Einordnung der Leistung zwischen eine Untergrenze [P_{min}] und eine Obergrenze [P_{max}]. Diese werden veröffentlicht unter: <http://hanau-netz.de/marktpartner/netzzugang/erdgas/index.html>

Sockelbetrag 2023 (Gruppe L9) = **89.497,35 €**

- N_{L0}** Basiswert Sockelbetrag 2018 (Gruppe L9) = **80.027,51 €**

Settlementpreis [Gas]

Gas Erdgaspreis als arithmetischer Mittelwert EEX-Abrechnungspreise des Terminmarktprodukts "CAL" des NCG-Natural-Gas-Year-Futures im Preisbildungszeitraum. 24 Monate vor Lieferung. Notierungen veröffentlicht unter:

<https://www.powernext.com/futures-market-data> (Abschnitt „All contracts“, Tabelle „Settlement prices on Seasons and Calendars“, Reiter „NCG“, Reihen „Calendar+1“ und „Calendar+2“); zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter:

<https://pionierwerk.info/produkte/pionierwärme/>

Preisstand 2023 = "CAL 23" = Preisbildungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 = **7,0966 ct/kWh (Hs)**

Gas₀ Preisstand 2018 = "CAL 18" = Preisbildungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017 = **1,6642 ct/kWh (Hs)**

Energiebezogene Entgelte, Steuern und Umlagen [ESU]

$$\text{ESU} = f_1 + St + 0,209 \text{ ct/kWh} \times \frac{N_A}{N_{A0}} + Bu + f_2 \times \frac{\text{VERs}}{\text{VERs}_0}$$

$$\text{ESU} = 0,758 \text{ ct/kWh} + 0,550 \text{ ct/kWh} + 0,209 \text{ ct/kWh} \times \frac{60.595,50 \text{ €}}{53.170,00 \text{ €}} +$$

$$0,390 \text{ ct/kWh} + 0,0633 \text{ ct/kWh} \times \frac{2,85 \text{ €/tCO}_2}{2,00 \text{ €/tCO}_2}$$

ESU Preisstand 2023 = **2,0854 ct/kWh**

ESU₀ Basiswert 2018 = **1,5953 ct/kWh**

Strukturkomponente Erdgas [f₁]

Faktor zur Abbildung der witterungs- und marktbedingten Kosten bei der Energiebeschaffung.

f₁ **0,758 ct/kWh**

Energiesteuer im Bezugszeitraum [St]

St Steuerbetrag für Energiesteuer im Abrechnungszeitraum auf Erdgas für Heizzwecke gemäß Energiesteuergesetz.

St Basiswert 2018 = **0,550 ct/kWh**

Netznutzungsentgelt [N_A]

N_A Veröffentlichter Sockelbetrag in € für die Netznutzung ohne MwSt. des örtlichen Gasnetzbetreibers für den Erdgasbezug im Abrechnungsjahr. Der Basiswert **N_{A0}** entspricht einer fiktiven Gaskesselanlage zur Wärmeerzeugung mit einer dem Versorgungsgebiet im Endausbau entsprechenden Abnahmestruktur, Entnahmemenge 25.473.022 kWh/a (Hs) für die Verbrauchsstelle „Pionier-Park“ in 63457 Hanau im Kalenderjahr der Wärmelieferung. Netzzugangsentgelte für Arbeit gemäß Preisblatt

Gas 2018 der Hanau Netz GmbH für den Netzzugang zu Ausspeisepunkten mit Lastgangmessung. Der Sockelbetrag [SB_w] ergibt sich aus der Zuordnung der Verbrauchsmenge zur jeweiligen Gruppe. Die Zuordnung erfolgt über die Einordnung des Verbrauchs zwischen eine Untergrenze [W_{min}] und eine Obergrenze [W_{max}]. Die werden veröffentlicht unter:

<http://hanau-netz.de/marktpartner/netzzugang/erdgas/index.html>

Sockelbetrag 2023 (Gruppe A9) = **60.595,50 €**

N_{A0} Basiswert Sockelbetrag 2018 (Gruppe A9) = **53.170,00 €**

Bilanzierungsumlage [Bu]

Bu Bilanzierungsumlage als arithmetisches Mittel im Kalenderjahr der Wärmelieferung. Veröffentlicht unter:

<https://www.net-connect-germany.de/de-de/Veröffentlichungen/Preise/RLM-Bilanzierungsumlage>

Preisstand 2023 = **0,390 ct/kWh** (arithmet. Mittel vom 01.10.2022 bis 30.09.2023)

Zertifikate für Klimaneutralität [VERs]

VERs Entgelt für zertifizierten, klimaneutralen Brennstoff Erdgas. CO₂-Zertifikate „Emissions Reduction“ (VERs). Herkunftsnachweis für Zertifikatekauf.

Entgelt Zertifikate für Klimaneutralität 2023 = **2,85 €/tCO₂**

VERs₀ Basiswert 2019 = **2,00 €/tCO₂**

f₂ **0,0633 ct/kWh (Hs)**

Der Erdgasverbrauch wird mithilfe von so genannten VER (Verified Emission Reductions) nach Gold-Standard klimaneutral gestellt. Die VER können z.B. aus einem Windprojekt in Afrika stammen. Zu einem Lieferjahr wird die benötigte Menge im CO₂-Rechner auf der Internetseite <http://www.klimaneutral-handeln.de/php/kompens-berechnen.php> errechnet. Als Ausgangswert dient der geplante Kalenderjahresverbrauch in Kilowattstunden (kWh) multipliziert mit 1,05, damit ein möglicher Mehrverbrauch abgedeckt wird. Die im CO₂-Rechner ermittelte Menge an VER wird auf ganze 500er bzw. 1000er VER aufgerundet wird (Beispiel: geplanter Verbrauch = 25.473 kWh * 1,05 = Ausgangswert = 26.747 kWh > CO₂-Rechner = 26.747 kWh * 0,22 = 5.884 VER > Aufrundung = 6.000 VER). Die VER erhalten ein Dokument, das die Herkunft der VER beschreibt.

Strompreis [S]

S Strompreis im Abrechnungszeitraum für den Betriebsstrom der Energieerzeugungsanlage. Lange Reihen Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Tabelle GP Nr. 35, lfd. Nr. 619 „Elektrischer Strom“ (2015=100), abrufbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihen.html>

Strompreisindex Dezember 2022 = **309,0**

S₀ Basiswert Dezember 2017 = **104,9**

CO₂-Aufschlag [CO₂]

$$\text{CO}_2 = P \times \frac{\text{EF}}{10} \times (\text{AZ}_w + \text{AZ}_s)$$

P CO₂-Preis im Bezugszeitraum in [€/t]. CO₂-Preis für Erdgas gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der Preis ergibt sich in der Einführungsphase im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2025 aus §10 Abs.2 BEHG in der jeweils gültigen Fassung. Mit Beginn der Versteigerungsphase zum 01.01.2026 gilt als Preis der mengengewichtete durchschnittliche Preis als vereinbart, der sich aus den durch die zuständige Behörde gemäß BEHG durchgeführten Versteigerungen im Lieferjahr ergibt.

P Preisstand 2023 = **30,00 €/t**

EF Heizwertbezogener Emissionsfaktor in [t/MWh], der sich für das zur Wärmeerzeugung eingesetzte Erdgas aus der einschlägigen Verordnung zum BEHG in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

EF Basiswert 2020 = **0,2016 t/MWh**

AZ_w Aufwandszahl (heizwertbezogen) der Wärmeerzeugung und Wärmeverteilung gesamt, inkl. Trassenverluste. Der Wert entspricht den zur Kalkulation der Kosten der Wärmeerzeugung verwendeten Jahresnutzungsgraden (JNG) für die Kesselanlage und für die BHKW-Anlage (Gesamtnutzungsgrad) und den kalkulierten Wärmeanteilen aus dem jeweiligen Wärmeerzeuger sowie des Trassennutzungsgrades.

AZ_w = [(Anteil Wärme aus Kessel / JNG Kessel + Anteil Wärme aus BHKW / JNG ges. BHKW) / JNG Wärmenetz]

AZ_w = (0,156 / 0,960 + 0,788 / 0,910) / 0,900 = **1,143**

AZ_s Anlagenaufwandszahl (heizwertbezogen) der Stromerzeugung im BHKW bezogen auf die an den Kunden gelieferte Gesamtwärmemenge. Der Wert entspricht dem zur Kalkulation verwendeten Jahresnutzungsgrad (JNG), der Stromkennzahl des BHKWs und dem kalkulierten Wärmeanteil aus der BHKW Anlage.

AZ_s = (Stromkennzahl x Anteil Wärme aus BHKW / JNG(ges) BHKW) / JNG Wärmenetz

AZ_s = (0,800 x 0,788 / 0,910) / 0,900 = **0,769**

3. Allgemeines

3.1 Die durch Anwendung der Preisänderungsformeln errechneten Preise sind Nettopreise. Sie werden auf vier Dezimalstellen gerechnet und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen gerundet. Zu den Nettopreisen kommen die jeweils geltenden, gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe (Stand 2023: 7,00 %).

-
- 3.2 Umbasierungen der Indizes werden entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes bzw. der statistikführenden Stellen erfolgen. Der Index gilt ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausfertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Meßeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

- an einem Hausanschluß, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
- an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmermarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, daß das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsart von Meß- und Regleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Unterhaltung, Überwachung und Entferrnung der Meß- und Regleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwerhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwerhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrensrechts sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.

b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.

c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationalen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (BGBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBI. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

